Organisationsreglement der HUBER+SUHNER AG

Juni 2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen und Geltungsbereich	۷
2.32.42.52.62.7	Verwaltungsrat Konstituierung Sitzungen, Einberufung und Traktandierung Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung Aufgaben Delegation Berichterstattung und Auskunftsrecht Vergütung Altersgrenze	
	Ausschüsse des Verwaltungsrates Allgemeines Wahl der Mitglieder, Konstituierung Erlass von Reglementen	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -
4.2	Präsident des Verwaltungsrates Funktion Aufgaben des Präsidenten Berichterstattung	8
5.1 5.2 5.3	CEO Funktion Aufgaben Berichterstattung Verhältnis zur Konzernleitung	10 10 10 11
6.1 6.2 6.3 6.4	Konzernleitung Zusammensetzung und Organisation Aufgaben Sitzungen Protokollführung Berichterstattung	11 11 12 12 12
7. 7.1 7.2 7.3	Organe und Konzerngesellschaften Aufgaben Zusammensetzung und Wahl Entschädigung	12 12 13
8.3 8.4	Allgemeine Bestimmungen Geschäftsjahr Jahresabschluss Externe Information Geheimhaltungspflicht Zeichnungsberechtigung]
9. 9.1 9.2	Schlussbestimmungen Inkrafttreten Überarbeitung und Änderung	1.5 1.5 1.5
Anh	ang 1: Funktionendiagramm ang 2: Reglement des Audit Committees (AC) ang 3: Reglement des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC)	10 2 2



1. Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement wird gestützt auf die Art. 716 OR und Art. 716b OR sowie Art. 16 und Art. 17 der Statuten der HUBER+SUHNER AG erlassen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte HUBER+ SUHNER Gruppe, d.h. eingeschlossen alle in- und ausländischen Konzerngesellschaften, an denen die HUBER+SUHNER AG direkt oder indirekt eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Das Organisationsreglement legt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten folgender Organe der Gesellschaft fest:

- Verwaltungsrat
- Präsident des Verwaltungsrates
- Delegierter des Verwaltungsrates und CEO (nachfolgend «CEO»)
- Konzernleitung

Für die der Konzernleitung nachgeordneten Führungsstufen werden die entsprechenden Regelungen durch die Konzernleitung erlassen.

2. Verwaltungsrat

2.1 Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Wird während der einjährigen Amtszeit das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Zeit einen neuen Präsidenten.

Ausserdem bezeichnet er einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Die Ausführung der Aufgaben des Sekretärs kann einem zu bezeichnenden Protokollführer delegiert werden.

2.2 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünfmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes und der Traktanden zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen können Sitzungen auch innert kürzerer Frist einberufen werden. Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind, können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden.

2.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über Kommunikationsmittel teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 3 Tagen seit Zugang des entsprechenden Antrages per E-Mail die Beratung an einer Sitzung. Wird keine Beratung beantragt, gilt ein Zirkulationsbeschluss als zustande gekommen, sobald von einer Mehrheit der Mitglieder zustimmende Meinungsäusserungen schriftlich (Brief oder Email) eingegangen sind.

Alle Beschlüsse und die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.4 Aufgaben

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung des Konzerns aus. Er erlässt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement vorbehalten oder übertragen sind. Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu, wobei er für die HUBER+SUHNER AG (nachfolgend auch «Gesellschaft» genannt) unter Einschluss aller Konzerngesellschaften entscheidet, soweit nicht gemäss gesetzlichen Regelungen die Organe der Konzerngesellschaften zuständig sind:

- a) Die im Gesetz oder den Statuten als unübertragbar und nicht entziehbar bezeichneten Aufgaben:
 - Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen sowie die Genehmigung der von der Konzernleitung beantragten Geschäftsstrategie
 - 2. Die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglements und dessen Anhänge
 - 3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, der Überwachung und Beurteilung des Risiko Managements sowie der internen Revision
 - 4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen im Rahmen der Regelungen gemäss Anhang 1 sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung in der HUBER+SUHNER AG
 - 5. Die Bestimmung der Vergütungspolitik, die Antragstellung an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung gemäss Art. 23 der Statuten, die Feststellung der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Betrages der maximalen Gesamtvergütung
 - 6. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen

- 7. Die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Halbjahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien
- Beschlussfassung über die Erhöhung des Kapitals soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (OR 651 Abs. 4) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
- 10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und Unabhängigkeit des zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht
- 11. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- b) Folgende weiteren für eine umfassende Wahrnehmung der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle relevanten Aufgaben:
 - Genehmigung des Jahresbudgets sowie der Mittelfristplanung der Gesellschaft
 - 2. Festlegung der Kreditlimiten, zu Lasten der Gesellschaft gemäss Anhang 1
 - Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen, die wegen ihrer Natur oder finanziellen Grössenordnung von Bedeutung sind, sowie die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen
 - 4. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 2 000 000.-
 - 5. Genehmigung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von Konzerngesellschaften im Gegenwert von mehr als CHF 2 000 000.- sowie von Fusions- und Joint Venture-Verträgen von Konzerngesellschaften.

2.5 Delegation

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an den CEO soweit nicht die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner nicht exekutiven Mitglieder permanent (als Committee) oder ad-hoc mit der Aufsicht und Kontrolle bestimmter Fachbereiche betrauen.

2.6 Berichterstattung und Auskunftsrecht

In jeder Sitzung wird der Verwaltungsrat vom CEO über den Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und den Beteiligungsgesellschaften orientiert. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, schriftlich (Brief oder E-Mail), im Bedarfsfall vorab per Telefon, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in den Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten. Bei Abweisung eines Begehrens durch den Präsidenten, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

2.7 Vergütung

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der seinen nicht exekutiven Mitgliedern zukommenden individuellen Vergütung nach Massgabe des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit fest und bestimmt die Rückerstattung von Auslagen.

Für die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Nominations- und Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat bewilligt und von der Generalversammlung genehmigt werden, falls die betreffenden Mitglieder kein anderweitig versicherbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Der Verwaltungsrat legt ferner die Höhe der individuellen Vergütungen der Konzernleitungsmitglieder nach Massgabe der von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge und nach Massgabe der Statuten fest. Wurde die Geschäftsleitung einem Verwaltungsratsmitglied delegiert, wird er nur für seine Tätigkeit als CEO entschädigt.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement.

2.8 Altersgrenze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden an der Generalversammlung des Jahres aus, in dem sie ihr 70. Altersjahr erreichen.

3. Ausschüsse des Verwaltungsrates

3.1 Allgemeines

Die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrates sind:

- \bullet Nominations- und Vergütungsausschuss (NCC)
- Audit Committee (AC)

Der Verwaltungsrat kann weitere ständige Ausschüsse und ad-hoc Ausschüsse bestellen.

3.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Mitglieder des Audit Commitees.

Der von der Generalversammlung gewählte Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Wird das Amt eines von der Generalversammlung gewählten Mitgliedes des Nominations- und Vergütungsausschusses vakant und ist somit der Ausschuss nicht mehr vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer das fehlende Mitglied des Ausschusses.

3.3 Erlass von Reglementen

Die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Ausschüsse werden in eigenen Reglementen geregelt, die Anhänge dieses Organisationsreglements bilden.

4. Präsident des Verwaltungsrates

4.1 Funktion

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates kommen sowohl Führungs- und Verfahrensleitungsfunktionen als auch Gestaltungsaufgaben zu. So engagiert er sich einerseits für eine effiziente Arbeitsweise innerhalb des Verwaltungsrates sowie für eine sinnvolle Nutzung des im Gremium vorhandenen speziellen Fachwissens und Beziehungsnetzes. Andererseits repräsentiert er den Verwaltungsrat nach innen und sorgt insbesondere dafür, dass den Entscheidungen des Verwaltungsrates nachgelebt wird und die erlassenen Richtlinien zum Tragen kommen. Nach aussen vertritt er die Gesellschaft gegenüber den Aktionären.

Die dem Präsidenten des Verwaltungsrates zur sach- und zeitgerechten Ausübung seiner Pflichten zustehenden Kompetenzen und Zuständigkeiten sind im beiliegenden Anhang 1 geregelt.

Zur Sicherstellung seiner Aufgabenerfüllung steht dem Präsidenten des Verwaltungsrates ein uneingeschränktes Recht auf Information sowie auf Akteneinsicht zu. Über wichtige Absichten, Entscheidungen, Ereignisse und neue Erkenntnisse sowie wesentliche Planabweichungen, Probleme und Schwierigkeiten ist er frühzeitig zu informieren.

4.2 Aufgaben des Präsidenten

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festsetzung der Traktanden für Verwaltungsratssitzungen und Anordnung der Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung
- b) Leitung der Generalversammlung und der Verwaltungsratssitzungen
- c) Federführung bei Vorschlägen für die Zusammensetzung und Strukturierung des Verwaltungsrates und der Ausschüsse
- d) Überwachung des Vollzugs und der Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Reglemente und Richtlinien
- e) Entscheid über die ausserhalb der Sitzungen verlangten Auskünfte von Verwaltungsratsmitgliedern über einzelne Geschäfte und über die Einsichtnahme in Bücher und Akten
- f) Mitwirkung bei der Ernennung und Abberufung von obersten Führungskräften der Gesellschaft
- g) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Aktionären
- h) Entscheid betreffend Bekanntgabe von kursrelevanten Tatsachen (ad-hoc-Publizität) im Rahmen der internen Richtlinie
- i) Pflege eines engen Kontakts zum CEO
- Bewilligung der Übernahme von öffentlichen Ämtern und Verwaltungsratsmandaten ausserhalb der Gesellschaft durch die Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen der Regelung gemäss Art. 30 der Statuten.

4.3 Berichterstattung

Der Präsident nimmt monatlich den Bericht des CEOs entgegen und leitet diesen an die Mitglieder des Verwaltungsrates weiter.

5. CEO

5.1 Funktion

Der CEO ist für die operative Geschäftsführung des Konzerns verantwortlich. Vorbehalten bleiben die in diesem Reglement festgelegten Ausnahmen. Der CEO untersteht direkt dem Verwaltungsrat. Die dem CEO zur sach- und zeitgerechten Ausübung seiner Pflichten zustehenden Kompetenzen und Zuständigkeiten sind im beiliegenden Anhang 1 geregelt.

5.2 Aufgaben

- a) Aufarbeitung, Überprüfung und Anpassung der grundlegenden Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates
- b) Umsetzung und Implementierung der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsstrategie
- c) Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts des Konzerns innerhalb des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmens, insbesondere laufende Anpassung der Strukturen (Kosten und Personal), Portfoliobereinigung sowie Neuausrichtung der Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns (soweit die Letzteren nicht durch dieses Organisationsreglement vom Verwaltungsrat vorgegeben sind)
- d) Entscheidungen im Rahmen der operativen Leitung gemäss Anhang 1
- e) Errichtung und Unterhalt eines aussagekräftigen Rechnungswesens und eines Management-Informations-Systems (MIS) im Konzern
- f) Finanzielle Steuerung, Business Planung sowie Umsetzung geeigneter Massnahmen zur Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten Zielsetzung der Gesellschaft
- g) Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- h) Sicherstellung einer zielgerechten Information innerhalb des Konzerns
- i) Genehmigung der Einstellung und Entlassung von den direkt an Konzernleitungsmitglieder berichtenden Führungskräften sowie Genehmigung deren Gehältern, Incentives und Benefits gemäss Regelung im beiliegenden Funktionendiagramm
- j) Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den Banken, Investoren und den Medien sowie Festlegen der Informationspolitik
- k) Entscheid betreffend SIX- Meldepflichten, die nicht unter die Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsrates fallen
- Bewilligung der Übernahme von öffentlichen Ämtern und Verwaltungsratsmandaten ausserhalb der Gesellschaft durch Führungskräfte (ausgenommen Konzernleitungsmitglieder)
- m) Vorschlagen der Arbeitgebervertreter in Personalvorsorge-Einrichtungen im Stammhaus und in den Konzerngesellschaften in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

5.3 Berichterstattung

Der CEO verfasst monatlich einen schriftlichen Bericht an den Präsidenten des Verwaltungsrats zuhanden der Verwaltungsräte. Er stellt Anträge für Traktanden der Verwaltungsratssitzung, die in der Regel an einer Vorbereitungssitzung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates besprochen werden.

Der CEO informiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über den laufenden Geschäftsgang, die finanzielle Lage der Gesellschaft sowie über alle Entwicklungen, welche für die Gesellschaft wichtig sind. Er kann weitere Mitarbeiter nach Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates beiziehen.

Der CEO informiert den Präsidenten des Verwaltungsrates zuhanden des Verwaltungsrates zeitgerecht über ausserordentliche Vorkommnisse und Entwicklungen. Der CEO gibt Mitgliedern des Verwaltungsrates Informationen und Auskünfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsratspräsidenten.

5.4 Verhältnis zur Konzernleitung

Der CEO bezieht die Mitglieder der Konzernleitung bei allen wesentlichen Geschäften und Entscheiden im Rahmen der operativen Geschäftsführung gemäss Anhang 1 mit ein. Er ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an die Konzernleitung, an einzelne Mitglieder der Konzernleitung oder an Dritte zu delegieren. Der Verwaltungsrat ist über eine allfällige dauerhafte Delegation zu unterrichten.

Der CEO bestimmt generell oder fallweise ein Mitglied der Konzernleitung als Stellvertreter im Rahmen der operativen Geschäftsführung.

6. Konzernleitung

6.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Konzernleitung setzt sich aus dem Chief Executive Officer (CEO), dem Chief Operational Officer (COO) für Global Sales, den Chief Operational Officers (COOs) der Geschäftsbereiche, dem Chief Operations Officer, IT and Quality Officer, dem Chief Financial Officer (CFO) und dem Chief Human Resources Officer (CHRO) zusammen.

6.2 Aufgaben

Die Konzernleitung unterstützt den CEO bei der Erfüllung seiner operativen Führungsaufgaben. Sie befasst sich mit allen für die Gesellschaft wesentlichen Geschäften und Entscheiden. Die Funktionsabgrenzungen zwischen dem CEO und der Konzernleitung sind im Detail aus dem Anhang 1 ersichtlich.

6.3 Sitzungen

Sitzungen der Konzernleitung finden in der Regel monatlich statt und werden vom CEO oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Konzernleitung einberufen und geleitet. Jedes Mitglied der Konzernleitung ist berechtigt, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, die Einberufung einer Sitzung durch den CEO zu verlangen. Der CEO entscheidet, ob Personen, die der Konzernleitung nicht angehören, an Konzernleitungssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen sollen.

6.4 Protokollführung

Der CEO bestimmt den Protokollführer der Konzernleitung. Dieser führt das Protokoll, welches an der jeweils folgenden Konzernleitungssitzung zu genehmigen ist.

6.5 Berichterstattung

Die Konzernleitung nimmt die Berichte des Finanzchefs über die finanzielle Situation der Gesellschaft in der Regel monatlich und die Berichte der Geschäftsbereiche, Global Sales und Global Operations an den Sitzungen der Konzernleitung entgegen.

Wichtige Geschäfte sind mit schriftlichem Bericht und Antrag vorzulegen. Bei Kreditanträgen ist auf Anfrage des CEOs vom Antragsteller ein schriftlicher Schlussbericht zu erstellen.

7. Organe und Konzerngesellschaften

7.1 Aufgaben

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane (Verwaltungsrat und weitere Aufsichtsorgane) von Konzerngesellschaften wachen darüber, dass die folgenden Aufgaben, sei es infolge Weisungen des CEOs oder infolge von eigenständigen Beschlüssen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Statuten und Reglementen erfüllt werden.

Die Aufgaben der gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane der Konzerngesellschaften sind insbesondere:

- a) Die Abnahme der Jahresrechnungen, das Stellen von Anträgen an die Generalversammlung und die Ausübung aller gesetzlichen Funktionen
- b) Die Ernennung des Leiters der Konzerngesellschaft auf Vorschlag des CEOs im Einvernehmen mit den zuständigen Mitgliedern der Konzernleitung
- c) Die Beratung des Leiters der Konzerngesellschaft bei der Pflege guter Beziehungen mit lokalen Behörden, Wirtschaft, Verbänden und Arbeitnehmervertretungen.

Neben der Oberaufsicht über die Konzerngesellschaften mittels lokaler Aufsichtsorgane erfolgt die Führung über direkte Weisungen der Konzernleitung an die oberste Führung der Konzerngesellschaften. Die zum Zweck der Aufsicht und Führung der Konzerngesellschaften von der Konzernleitung vorgenommenen Delegationen ergeben sich aus der Delegation of Authority (DoA), die die Konzernleitung in Ausführung dieses Organisationsreglementes erlässt.

Die Führung von Joint Venture Gesellschaften ist von der vorstehenden Bestimmung nicht erfasst und wird ausschliesslich im Joint-Venture Vertrag geregelt.

7.2 Zusammensetzung und Wahl

In den gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorganen (Verwaltungs-, Aufsichtsund Beiräte) von wichtigen operativen Konzerngesellschaften soll mindestens der CEO oder ein anderes Konzernleitungsmitglied vertreten sein.

Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats der HUBER+SUHNER AG sollen während ihrer Amtszeit nur in Ausnahmefällen in ein Aufsichtsorgan einer Konzerngesellschaft berufen werden.

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichtsorgane der Konzerngesellschaften sind so schlank wie möglich zu halten und möglichst mit Kadermitarbeitern aus dem Konzern zu besetzen. Externe Aufsichtsorgane sind nur dann zu wählen, wenn sie durch ihr Wissen und ihre Beziehungen der Gesellschaft oder dem Konzern einen wesentlichen Nutzen bringen oder wenn es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

Die operative Leitung einer Konzerngesellschaft soll in der Regel in eine Hand gelegt werden.

Ab Erreichen des 65. Altersjahres ist die Wahl oder Wiederwahl im gesetzlichen oder statutarischen Aufsichtsorgan ausgeschlossen. Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, scheiden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus.

7.3 Entschädigung

Interne Mandate von Konzernmitarbeitern auf allen Stufen als Mitglied gesetzlicher oder statutarischer Aufsichtsorgane werden nicht gesondert entschädigt.

Mandate von Dritten werden nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit in Abstimmung mit dem CFO entschädigt.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr für sämtliche Konzerngesellschaften der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, ausser bei Konzerngesellschaften in Ländern mit abweichenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Indien).

8.2 Jahresabschluss

Die HUBER+SUHNER AG, jede Konzerngesellschaft sowie der Konzern als Ganzes erstellen einen Halbjahres- und einen Jahresabschluss im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzerns (IFRS) gemäss den Weisungen des Finanzchefs.

8.3 Externe Information

Die Zuständigkeit für Veröffentlichungen in den Medien und für die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft und des Konzerns liegt – soweit diese nicht Informationen an die Aktionäre und die dem Präsidenten des Verwaltungsrates vorbehaltenen Entscheide bezüglich der ad-hoc Publizität betreffen – beim CEO. Er erlässt die Weisungen bezüglich Umgang mit Medien und stellt deren Einhaltung in der ganzen Gesellschaft sicher.

8.4 Geheimhaltungspflicht

Alle in diesem Organisationsreglement genannten Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten sowohl während ihrer Amtsdauer als auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen über nicht allgemein zugängliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Nach Aufgabe ihrer Funktion sind sie verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Konzern stehenden Dokumente und Datenträger an diese zurückzugeben.

Für börsenkursrelevante Vorkommnisse gelten die entsprechenden gesetzlichen Insider-Vorschriften sowie die Richtlinie betreffend das Verbot von Insidergeschäften.

8.5 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrates sowie der CEO und die Mitglieder der Konzernleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Alle übrigen vom Verwaltungsrat zur Vertretung der Gesellschaft bzw. der Konzerngesellschaften bezeichneten Personen zeichnen ebenfalls mit Kollektivunterschrift zu zweien. Soweit die Kollektivunterschrift in ausländischen Rechtsordnungen nicht bekannt oder nicht üblich ist, können für die betreffenden Konzerngesellschaften andere Regelungen getroffen werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Die revidierte Fassung dieses Reglements wurde an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 22. Juni 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft; sie ersetzt diejenige vom 9. April 2014.

9.2 Überarbeitung und Änderung

Dieses Reglement und seine Anhänge werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre überprüft und allenfalls angepasst.

Anhang 1

Funktionendiagramm

Dieses Funktionendiagramm regelt die Führungsabgrenzungen auf Konzernstufe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Zustimmung des juristisch zuständigen Organs der Konzerngesellschaften (z.B. Beschluss der Generalversammlung zur Gewinnverwendung) bleibt vorbehalten.

Abkürzungsverzeichnis

a) Organe:

GV = Generalversammlung

VR AG = Verwaltungsrat der HUBER+SUHNER AG Local Board = Verwaltungsrat der Konzerngesellschaften

VRP = Präsident des Verwaltungsrates

AC = Audit Committee

NCC = Nominations- und Vergütungsausschuss

KL = Konzernleitung

CEO = Delegierter des Verwaltungsrates und CEO

CFO = Chief Financial Officer

b) Funktionen:

A = Antrag an entscheidende Instanz

E = Entscheid

B = Berichterstattung an

Them	a	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
1	Allgemeines / Statuten									
1.1	Wahl Verwaltungsräte									
	H+S AG	Е	А							
	Konzerngesellschaften		E					А		
1.2	Wahl Präsident des Verwaltungsrates	E,	A							
1.3	Wahl Mitglieder NCC	Е	А							
1.4	Wahl Mitglieder AC		E							
1.5	Wahl Revisionsstelle									
	H+S AG	E	A							
	Konzerngesellschaften								А	E
1.6	Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter	E	A							
1.7	Statutenänderungen									
	H+S AG	Е	А							
	Konzerngesellschaften						А			E
1.8	Jahresbericht	E	A							
1.9	Vergütungsbericht		Е			А				
1.10	Vorbereitung Generalversammlung									
	H+S AG		E	Α						
	Konzerngesellschaften						А			E
1.11	Genehmigung der Gesamtvergütungen									
	Verwaltungsrat	E	Α							
	Konzernleitung	Е	А							
1.12	Festlegung der individuellen Vergütungen des Verwaltungsrates ¹		E							
1.13	Erlass des Vergütungsreglements		E			А				
1.14	Gesetzliche Zeichnungsberechtigung									
	H+S AG		E					А		
	Konzerngesellschaften						Α			E
1.15	Erlass / Änderung Organisationsreglemente									
	H+S AG		Е					А		
	Konzerngesellschaften						А			Е
1.16	Aktienregister									
	Eintragungen im Aktienregister gemäß Art. 5 der Statuten			E						
	Ausnahmebewilligungen von den Vinkulierungsvorschriften gemäß Art. 5 Abs. 1 der Statuten		Е	А						
	Streichung von Aktionären aus dem Akti- enregister infolge Verletzung von Offen- legungspflichten im Zusammenhang mit der Eintragung im Aktienregister		E	A						

 $^{^{\}rm 1}$ Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages

Thema		GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
2	Planung und Organisation									
2.1	Geschäftsstrategie		E				Α			
2.2	Festlegung / Änderung der Gesamtorganisation		E	A						
2.3	Jahreszielsetzungen der Gesellschaft		E				Α			
2.4	Akquisitionen / Mergers / Gründung / Verlegung und Schliessung von Konzerngesellschaften		E				А			
2.5	Erwerb / Verkauf von operativen Beteiligungen und Abschluss / Auflösung von Joint Ventures		E				В	A		
3	Finanz / Rechnungswesen									
3.1	Festlegung Finanzierungsgrundsätze / -richtlinien (Zinsen / Währungen / Anlagen)									
	H+S AG		E				В		А	
	Konzerngesellschaften								E	
3.2	Gestaltung Rechnungswesen der Gesellschaft									
	strategisch		Е						А	
	operativ								Е	
3.3	Kapitalveränderungen									
	H+S AG	E	А							
	Konzerngesellschaften									
	Beträge > 2 Mio. CHF		E				В		А	
	Beträge≤2 Mio. CHF							E	А	
3.4	Jahresbudgets inkl. Investitionen der Gesellschaft		E				Α			
3.5	Jahresabschlüsse									
	H+S Konzern (IFRS)	E	А		A 2					
	H+S AG (statuarisch)	E	А		A 2					
	Konzerngesellschaften								А	E
3.6	Ergebnisverwendung									
	H+S AG	E	A							
	Konzerngesellschaften							В	А	E
3.7	Erwerb / Veräusserung von Liegenschaften									
	Wert > 2 Mio. CHF		E				В	А		
	Wert≤2 Mio. CHF							Е	А	
3.8	Kreditlimiten der Gruppe bei Banken									
	Gesamtlimite und Bankpolitik		E				В		А	
	> 20 Mio. CHF		E				В		А	
	5 - 20 Mio. CHF							E	А	
	< 5 Mio. CHF								E	
3.9	Investitionen ausserhalb des Gesamt- budgets		E					A		

² Antrag an Verwaltungsrat

Ther	na	GV	VR AG	VRP	AC	NCC	KL	CEO	CFO	Local Board
4	Personelles									
4.1	Anstellung von									
	CEO		Е			А				
	Mitgliedern Konzernleitung		E			A				
	Gruppen- / Stabsfunktionen (Direct Reports an KL)						А	E		
4.2	Individuelle Entlöhnung von									
	CEO ³		Е			А				
	Mitgliedern Konzernleitung ³		E			A				
	Gruppen-/Stabsfunktionen						Α	E		
4.3	Entlassung von									
	CEO		E			А				
	Mitgliedern Konzernleitung		E			А				
	Gruppen-/Stabsfunktionen						А	Е		
4.4	Jährliche Saläranpassungen pro Land					E		A		
4.5	Zielsetzungen und Performance Reviews von									
	CEO		Е			А				
	Mitgliedern Konzernleitung		Е					А		
	Gruppen-/Stabsfunktionen						А	E		
4.6	Grundsätze zur Struktur Personalvorsorgeeinrichtung H+S AG		E					A		
4.7	Wahl von Arbeitgeber-Stiftungsräten		E					А		
4.8	Mitgliedschaften in Verwaltungsräten (extern) und andere zeitaufwändige Nebenfunktionen									
	Konzernleitungsebene			E				А		
	Gruppen- / Stabsfunktionen							E		
5	Vertragsangelegenheiten									
5.1	Strategische Lizenzvergabe von Patenten/Marken an Dritte						В	Е		
5.2	Strategisch wichtige Kooperationsverträge mit Dritten						Е			
5.3	Prozessführung bei Streitwerten									
	bis 1 Mio. CHF			В			Е	А		
	über 1 Mio. CHF		В	Е			Α			
6	Information nach aussen									
6.1	Gegenüber Aktionären		В	Е				А		
6.2	Der ad-hoc-Publizität unterliegende Bekanntgaben		В	Е				А		
6.3	Gegenüber Medien/Öffentlichkeit durch									
	H+S AG / Gruppe			В				E		
	Konzerngesellschaften			В				Е		
6.4	Kommunikationspolitik gegenüber Banken, Investoren, Analysten, SIX							E	А	

 $^{^{\}rm 3}$ Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages

Anhang 2

Reglement des «Audit Committee» (AC) der HUBER+SUHNER AG

1. Organisation und Auftrag

Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt jährlich die Mitglieder und bezeichnet den Vorsitzenden.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Oberaufsichtsfunktion und seinen finanziellen Führungsaufgaben, namentlich bezüglich der Vollständigkeit der Abschlüsse, der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften für die finanzielle Berichterstattung, der Prüfung der Befähigung und Unabhängigkeit des zugelassenen und staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens sowie der Arbeit der Internen Revision und der Externen Revision. Er beurteilt zudem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risiko-Managements. Er entscheidet über dringliche technische Fragen. Die dem Verwaltungsrat gemäss Organisationsreglement und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Kompetenzen verbleiben dem Verwaltungsrat als Gesamtgremium.

Der Ausschuss kann für seine Arbeit notwendige Informationen jederzeit direkt bei den zuständigen Personen einholen. Zu diesem Zweck ist ihm die Interne Revision unterstellt.

2. Aufgaben

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, Bewertungsvorschriften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zuhanden des Verwaltungsrats
- b) Überprüfung des Jahres- und des Halbjahresabschlusses sowie der anderen zu publizierenden Finanzinformationen
- c) Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken des Risikomanagements
- d) Überprüfung des Controllings
- e) Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von Beschlüssen des Verwaltungsrates, interner Reglemente und Richtlinien, unternehmenspolitischer Grundsätze und Weisungen und der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch aus der Börsengesetzgebung (Compliance)
- f) Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der Externen Revision sowie Wahlempfehlung zuhanden des Verwaltungsrats bzw. der Generalversammlung
- g) Behandlung der Prüfberichte, Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der Externen Revision mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung und dem Finanzchef sowie mit der Externen Revision
- h) Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der Externen Revision
- i) Festlegung des Prüfplanes der Internen Revision
- j) Behandlung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision mit dem Vorsitzenden der Konzernleitung und dem Finanzchef sowie mit der Internen Revision
- k) Information des Verwaltungsrates über alle AC-relevanten Vorkommnisse, welche nicht direkt in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen
- 1) Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat in Auftrag gegebenen Aufgaben.

3. Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

In der Regel nehmen der Vorsitzende der Konzernleitung, der Finanzchef, der Leiter der Internen Revision sowie die Externe Revision an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates und weitere Mitglieder der Konzernleitung oder andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Der Ausschuss kann der Internen und der Externen Revision sowie externen Fachberatern Sonderaufgaben zuweisen, sofern der Ausschuss zusätzliche Informationen oder Kenntnisse für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist insbesondere zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Teilnehmenden zugestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Anhang 3

Reglement des Nominations- und Vergütungsausschusses (NCC) der HUBER+SUHNER AG

1. Organisation und Auftrag

Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung gewählten, nicht exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern. Der Ausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Ausschuss bereitet alle relevanten Entscheide in den Bereichen Nominierung und Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung und im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik des Konzerns vor. Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufsichts- und Kontrollaufgaben und überwacht die Durchführung der Verwaltungsratsbeschlüsse.

Der Ausschuss kann für seine Arbeit notwendige Informationen jederzeit direkt bei den zuständigen Personen einholen.

2. Aufgaben

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Selektionsprozesses und Antragsstellung betreffend neue Verwaltungsräte und des CEOs
- b) Prüfung des Selektionsprozesses von den weiteren Mitgliedern der Konzernleitung sowie der wesentlichen Bedingungen ihrer Anstellungsverträge
- c) Vorbereitung des Vergütungsberichtes
- d) Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung gemäss Art. 23 der Statuten zuhanden des Gesamtverwaltungsrates
- e) Prüfung und Beantragung der individuellen Vergütungen des CEO und der weiteren Mitglieder der Konzernleitung im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Beträge der maximalen Gesamtvergütungen
- f) Entscheid über die vom CEO vorgeschlagenen jährlichen Saläranpassungen innerhalb des Konzerns
- g) Information des Verwaltungsrates über alle NCC-relevanten Vorkommnisse, welche nicht direkt in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen
- h) Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat in Auftrag gegebenen Aufgaben

3. Arbeitsweise

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.

Der CEO nimmt in der Regel an den Sitzungen teil, ausser wenn seine Leistung beurteilt oder seine Vergütung vorgeschlagen wird, und bei Bedarf der Chief Human Resources Officer. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates, einzelne Mitglieder der Konzernleitung oder andere Fachspezialisten beigezogen werden.

Der Ausschuss bespricht mit dem CEO rechtzeitig alle geplanten wesentlichen Personalveränderungen in der Organisation und legt mit ihm das stufengerechte Auswahlprozedere und die Eckpfeiler der Entschädigung fest.

Der Ausschuss bespricht mit dem CEO einmal pro Jahr das Organigramm, die Stellvertreterregelung und die Nachwuchsplanung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist insbesondere zuständig für die Organisation der Arbeit, die Einberufung der Sitzungen und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt.

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat am 9. April 2014 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

HUBER+SUHNER AG Degersheimerstrasse 14 9100 Herisau Schweiz

Tel. +41 71 353 41 11 Fax +41 71 353 4444

info@hubersuhner.com hubersuhner.com

HUBER+SUHNER AG Tumbelenstrasse 20 8830 Pfäffikon Schweiz

Tel. +41 44 952 22 11 Fax +41 44 952 2424

HUBER+SUHNER ist nach EN 9100, ISO 9001, ISO 14001, ISO/TS 16949 und IRIS zertifiziert.